

Satzung der Stadt Speyer
zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer
(differenzierte Hebesätze)
vom 21.03.2025



Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert, §§ 1, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, 175) und § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP) sowie der § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Speyer in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Speyer erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des GrStG.

§ 2
Unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke

Nach Maßgabe des § 3 setzt die Stadt Speyer zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke fest.

§ 3
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

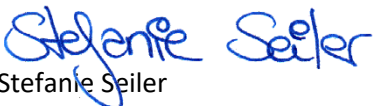
Die Stadt Speyer erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
350 v. H.
2. für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG)
1000 v. H.
3. für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BewG (Wohngrundstücke)
500 v. H.
4. für bebauten Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5 - 8 BewG (Nichtwohngrundstücke)
962 v. H.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)“ vom 12.12.2024 außer Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 21.03.2025


Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.